

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und in Zweiter Lesung gem. § 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/29, 14/102

Gesetz zur Änderung über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3b Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit dem Amtsverhältnis zusammenhängende Vergütungen für Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft im Sinn des Art. 3a Abs. 1 Sätze 2 und 3, für entsprechende Nebentätigkeiten bei öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen sowie für Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die von Mitgliedern der Staatsregierung ausgeübt werden, stehen dem Freistaat Bayern zu und sind an die Bayerische Landesstiftung und an die Bayerische Forschungsstiftung zu gleichen Teilen abzuführen.“

2. Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar

- der Ministerpräsident in Höhe von	2 300 DM
- der Stellvertreter des Ministerpräsidenten in Höhe von	1 800 DM
- die Staatsminister in Höhe von	1 300 DM
- die Staatssekretäre in Höhe von	800 DM;“

3. Es wird folgender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a

§ 14a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt sinngemäß.“

4. Art. 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ein Verzicht auf das Übergangsgeld ist zulässig.“

5. Art. 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Staatsregierung das 60. Lebensjahr oder bei einer insgesamt mindestens achtjährigen Amtszeit das 55. Lebensjahr vollendet oder in dem die Staatsregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes feststellt.“

6. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Anwendung des Satzes 1 gilt das Übergangsgeld auf Grund eines früheren Amtsverhältnisses als ruhegehaltähnliche Versorgung.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf das Übergangsgeld wird Erwerbseinkommen aus einer privaten Tätigkeit (Absatz 7) angerechnet.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbseinkommen aus einer privaten Tätigkeit (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze. ²Als Höchstgrenze gelten

1. für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung sowie für deren Witwen die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge,

2. für Waisen 40 v.H. des Betrags, der sich nach Nummer 1 ergibt.

³§ 53 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden. ⁴Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v.H. seines Versorgungsbezugs zu belassen. ⁵Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet.“

e) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Erwerbseinkommen aus einer privaten Tätigkeit sind Einkünfte im Sinn des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, das nicht Verwendungseinkommen nach § 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes ist.

(8) ¹Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 ist der neben dem Ruhegehalt oder den Hinterbliebenenbezügen jeweils zustehende Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in den Betrag der früheren und der neuen Versorgungsbezüge einzubeziehen. ²Bei der Anwendung von Absatz 6 ist der neben den Versorgungsbezügen zustehende Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bei der Ermittlung der Höchstgrenze einzubeziehen.“

7. Es wird folgender Art. 25b eingefügt:

„Art. 25b

(1) ¹Für die am 1. Januar 1999 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung findet Art. 15 Abs. 1 Satz 2 in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. ²Das gleiche gilt für die am 1. Januar 1999 vorhandenen Mitglieder der Staatsregierung, wenn sie zu diesem Zeitpunkt eine Amtszeit von insgesamt mindestens vier Jahren vollendet haben.

(2) Art. 22 Abs. 6 findet auf die am 1. Januar 1999 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen in der bisher geltenden Fassung Anwendung, längstens jedoch für weitere sieben Jahre.“

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung mit neuer Artikelfolge und Artikelüberschriften neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm